# Anti-Doping Ordnung (ADO) des Landesverbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V.

#### Präambel

Der LV NRW hat sich gemäß § 2, seiner Satzung die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und/oder Methoden unterbinden, zum Ziel gesetzt. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird laut Mitgliederversammlung vom 29.05.2009 vom LV NRW an den DVMF übertragen. Der DVMF hat hierfür einen Anti-Doping Ausschuss eingerichtet.

Der Landesverband für Modernen Fünfkampf NRW e.V. (LV NRW) gibt sich aufgrund §14 seiner Satzung, diese Anti-Doping Ordnung.

Die Anti-Doping Ordnung (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des LV NRW. Weitergehende Bestimmungen nationaler und internationaler Sportorganisationen zur Dopingbekämpfung wie die des IOC, der WADA, der UIPM, der NADA und des DOSB werden hierdurch nicht berührt.

Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des LV NRW bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

# Artikel 2:<sup>K1</sup> Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Athleten<sup>2</sup> oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

- 2.1<sup>K</sup> Das Vorhandensein einer V*erbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.
  - 2.1.1<sup>K</sup> Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
  - 2.1.2<sup>K</sup> Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des *Athleten* bestätigt.
  - 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
  - 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

I.

2.2<sup>K</sup> Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.

II.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel mit hochgestelltem K werden im Anhang 2 unter "Kommentare" nach Art. 18 erläutert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein. Kursiv gesetzte Wörter werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen" nach Art. 18 definiert.

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.
- 2.2.2<sup>K</sup> Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer V*erbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3<sup>k</sup> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen *Probe*nahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probe*nahme.
- 2.4<sup>K</sup> Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard* for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18) Monaten, die von NADA, DVMF, LV NRW oder UIPM festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5<sup>K</sup> Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6 Der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden:
  - 2.6.1<sup>K</sup> Der Besitz durch einen Athleten Innerhalb des Wettkampfes von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz Außerhalb des Wettkampfes von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfes verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
  - 2.6.2<sup>K</sup> Der Besitz durch einen Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfes von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfes von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.
- 2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfes, oder

Außerhalb des Wettkampfes die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1<sup>K</sup> Beweislast und Beweismaß

Der LV NRW trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass der LV NRW gegenüber dem Schiedsgericht des LV NRW überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß der ADO bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2<sup>K</sup> Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1<sup>K</sup> Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem International Standard for Laboratories durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom International Standard for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem LV NRW nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht die Ursache für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem LV NRW nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.3<sup>K</sup> Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.
- 3.2.4<sup>K</sup> Der Anti-Doping Ausschuss des DVMF und/oder der Anti-Doping-Beauftragte kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anti-Doping Ausschusses und/oder des Anti-Doping-Beauftragten entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Anti-Doping Ausschusses des DVMF, des Anti-Doping-Beauftragten oder des DVMF oder LV NRW zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

# Artikel 4: Die Verbotsliste

4.1<sup>K</sup> Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste* 

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Verbotsliste als International Standard. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotsliste auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des LV NRW bedarf.

Die Verbotsliste ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.

- 4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden
  - 4.2.1<sup>K</sup> Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die Verbotsliste führt diejenigen Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (Außerhalb und Innerhalb des Wettkampfes) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und

Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

# 4.2.2<sup>K</sup> Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen "Anabole Substanzen" und "Hormone" sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

- 4.3<sup>K</sup> Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.
- 4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* im Körper eines *Athleten* unter Vorliegen einer entsprechenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar.

Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

#### Artikel 5: Dopingkontrollen

- 5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* 
  - 5.1.1<sup>K</sup> Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstiger dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallender *Athleten*.

Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und die UIPM berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfes* sind der LV NRW und/oder die durch den Veranstalter bestimmte und mit der UIPM abgestimmte Anti-Doping-Organisation zuständig. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LV NRW zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfes* durchzuführen. Der LV NRW informiert die *NADA* über seine geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkämpfen*, die er veranstaltet.

- 5.2 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen
  - 5.2.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem LV NRW den Kreis der Athleten fest, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll. Hierfür meldet der LV NRW der NADA die Athleten, die gemäß den im Standard für Meldepflichten festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum Testpool der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Athleten, die nach Festlegung des LV NRW und der NADA dem Testpool der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im Standard für Meldepflichten festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem Standard für Meldepflichten aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter Athlet verbleibt während der Dauer der Sperre im Testpool der NADA. Der LV NRW informiert seine Athleten schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Meldepflichten.
  - 5.2.2 Athleten, die dem Testpool der NADA zugehörig sind, an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich Dopingkontrollen der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisation zu unterziehen.
- 5.3 Meldepflichten der Athleten und des LV NRW
  - 5.3.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.
  - 5.3.2 Der LV NRW stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wett-kämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.
- 5.4 Durchführung von Dopingkontrollen
  - 5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *Standard* für *Dopingkontrollen*.
  - 5.4.2<sup>K</sup> Dopingkontrollen sind vorrangig als Zielkontrollen und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.
- 5.5 Auswahl der *Athleten* für Kontrollen
  - 5.5.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.
  - 5.5.2 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wett-kampfes* beachtet der LV NRW und/oder die für die Durchführung der

Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation die folgenden Vorgaben:

- (a) Bei Wettkämpfen in Einzelsportarten werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer Athlet, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.
- 5.5.3 Dem LV NRW und/oder der für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisation bleibt es unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen den LV NRW anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten dem LV NRW hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.

- 5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten
  - 5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - (a) Der DVMF hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
    - (b) der Athlet war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem Testpool der NADA zugehörig und war den gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgesehenen Meldepflichten unterworfen.
  - 5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DVMF stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen:
- (b) der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Test*-

pool der NADA erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten Dopingkontrolle der NADA oder einer anderen dem International Standard for Testing entsprechenden Dopingkontrolle unterzogen;

(c) Dem DVMF, LV NRW und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des Athleten vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

## Artikel 6: Analyse von Proben

6.1<sup>K</sup> Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probe*nahme veranlasst hat.

6.2<sup>K</sup> Zweck der *Probe*nanalyse

Proben werden analysiert, um die in der Verbotsliste aufgeführten Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem Monitoring Program überwacht, oder um einer Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung.

Der LV NRW und die *NADA* dürfen hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

- 6.5<sup>K</sup> Einfrieren und erneute Analyse von *Proben* 
  - 6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe*nahme veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die er-

- neute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard* for Laboratories zu entsprechen.
- 6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

## 6.6 Eigentumsverhältnisse

*Proben*, die im Auftrag der *jeweiligen Anti-Doping-Organisation* genommen worden sind, sind deren Eigentum.

# Artikel 7: Ergebnismanagement

## 7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtverstoß oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
- 7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainings- und Wettkampf-kontrollen* ist der DVMF. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.
  - Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen werden.
- 7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollver-säumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Meldepflichten*.
- 7.1.4 Der DVMF teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der *NADA* mit.
- 7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, dem DVMF sämtliche ihn betreffende Analyseergebnisse zu melden. Der DVMF informiert den LV NRW, sofern ein Athlet des LV NRW betroffen ist.
- 7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen
  - 7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen
  - 7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
    - (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder

(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

- 7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der Probe dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
  - (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
  - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen
- 7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die NADA gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem DVMF die Identität des Athleten sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die Medizinische Ausnahmegenehmigung des Athleten schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch den DVMF gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.

- 7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung, kein gemäß dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, vorliegt, teilt der DVMF dem betroffenen Athleten unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:
  - (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis;

- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der B-*Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird:
- (d) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (e) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard* for Laboratories anzufordern:
- (f) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DVMF Stellung zu nehmen.
- 7.2.2.3 Beschließt der DVMF nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert er den *Athleten* und den LV NRW hierüber in schriftlicher Form.
- 7.3 Überprüfung und Mitteilung bei Atypischen Analyseergebnissen
  - 7.3.1 Gemäß den International Standards sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein Verbotener Substanzen, die auch endogen erzeugt werden können, als Atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses der A-Probe führen die NADA, der LV NRW oder die UIPM, die/der die Probenahme veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
    - (a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
    - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung, noch eine Abweichung, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlassen die NADA, der DVMF, der LV NRW oder die UIPM, der/die die Probenahme veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das Atypische Analyseergebnis ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die NADA meldet ein Atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das Atypische Analyseergebnis ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis darstellt.

Stellt die *NADA*, der DVMF oder die UIPM fest, dass die B-*Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der B-*Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen enthalten muss.

- 7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind
  - 7.4.1 Sofern der LV NRW Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die NADA und der DVMF hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des Athleten oder der anderen Person sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.
  - 7.4.2 Die NADA oder der DVMF, die/der Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) Werktage ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

- 7.4.3 Kommt die *NADA* oder der LV NRW zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über den DVMF dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:
  - (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
  - (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
  - (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DVMF Stellung zu nehmen.
- 7.5<sup>K</sup> Vorläufige Suspendierung
  - 7.5.1 Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe

Wird bei der Analyse der A-Probe eines Athleten ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine Spezifische Substanz ist, ist vom DVMF unverzüglich eine Vorläufige Suspendierung auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine Vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.
- 7.5.2 Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei Spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- 7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der A-*Probe* eines *Athleten*, welches auf einer *Spezifischen Substanz* beruht, kann vom DVMF eine Vorläufige Suspendierung des *Athleten* oder der anderen *Person* ausgesprochen werden.
- 7.5.2.2 Die Vorläufige Suspendierung kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine Vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten oder der anderen Person:

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.
- 7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

## 7.5.3 Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des betroffenen Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wird, kann der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

# 7.5.4 Mitteilung an die NADA

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist vom DVMF unverzüglich der *NADA* mitzuteilen.

# 7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der DVMF die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist der DVMF oder die UIPM für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

# Artikel 8: Analyse der B-Probe

- 8.1 Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen
  - 8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und der DVMF haben das Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen.
  - 8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, ist der LV NRW oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-*Probe* durchzuführen. Führt der DVMF oder die *NADA* dennoch eine Analyse der B-*Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-*Probe* das Analyseergebnis der A-*Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-*Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

- 8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-*Probe* innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 vom DVMF schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DVMF.
- 8.1.4 Der DVMF informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-*Probe*.
- 8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-*Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der NADA;
- (c) ein Vertreter des DVMF;
- (d) Ein Vertreter des DOSB und der UIPM
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

- 8.3 Durchführung der Analyse der B-*Probe* 
  - 8.3.1 Die Analyse der B-*Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-*Probe* vorgenommen hat.
  - 8.3.2 Die Analyse der B-*Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Werktage nach Verlangen der Analyse der B-*Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.
- 8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-

*Probe* oder die Analyse der B-*Probe* wurde gemäß Artikel 8.1.2 vom DVMF oder der *NADA* angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-*Probe* 

Der *Athlet* ist vom DVMF unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-*Probe* schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-*Probe* das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der Athlet wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

# Artikel 9:<sup>K</sup> Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Beim einzelnen Athleten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

#### Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1<sup>K</sup> Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten bei dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Einzelergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

- 10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß Kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.
- 10.2<sup>K</sup> Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Her-

absetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre Sperre

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.
- 10.3.2<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

- 10.3.3<sup>K</sup> Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.
- 10.4<sup>K</sup> Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Wettkampfveranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die *andere Person* zusätzlich zu seiner/ ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Schiedsgericht des DVMF den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände

## 10.5.1<sup>K</sup> Kein Verschulden

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

# 10.5.2<sup>K</sup> Kein signifikantes Verschulden

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn Kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

10.5.3<sup>K</sup> Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der LV NRW kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht Substanzielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DVMF einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und der UIPM aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substan-*

ziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten Sperre dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn der DVMF einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt er unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn der DVMF anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4<sup>K</sup> Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probe*nahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.5.5<sup>K</sup> Fälle, in denen der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6<sup>K</sup> Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn der DVMF oder eine andere Anti-Doping-Organisation in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem Schiedsgericht des DVMF überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein Athlet oder eine andere Person kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-

Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

#### 10.7 Mehrfachverstöße

# 10.7.1<sup>K</sup> Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard- sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Erster Verstoß:						
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Vers. Kontrolle						
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

**Spez. Substanz**<sup>K</sup> (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

**MPV/Vers. Kontrolle** (*Meldepflichtversäumnisse* und/oder *Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

**Kein sign. Versch.** (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

**Standardsanktion** (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

## Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

**Inverk./ Verabr.** (*Inverkehrbringen* oder *Versuch* des *Inverkehrbringens* und Verabreichung oder *Versuch* der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das Schiedsgericht des DVMF zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4<sup>K</sup> Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DVMF nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DVMF einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DVMF dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine Anti-Doping-Organisation, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der Athlet oder die andere Person bereits Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt Schiedsgericht des DVMF eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DVMF gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

- 10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannten Preise zurückerstatten.
- 10.8.2<sup>K</sup> Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen der UIPM nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die der DVMF für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben des DVMF für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UIPM zuzuteilen.

# 10.9<sup>K</sup> Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht des DVMF den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probe*nahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

# 10.9.2<sup>K</sup> Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampf*teilnahme zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probe*nahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

- 10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.
- 10.9.4<sup>K</sup> Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine vom DVMF oder von anderen für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.
- 10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

#### 10.10 Status während einer Sperre

# 10.10.1 KTeilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettkämpfen oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner des NADC, einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners des NADC oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners des NADC autorisiert oder organisiert werden, oder an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

# 10.10.2<sup>K</sup>Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft der DVMF, wenn er die ursprüngliche *Sperre* verhängt hat.

# 10.10.3<sup>K</sup> Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des *NADC*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des *NADC* sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

#### 10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder betroffenen *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.

Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der DVMF und der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die UIPM, den DVMF, den LV NRW und die NADA informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

# Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser Wett-kampfveranstaltung Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der Wett-kampfveranstalter während der Dauer der Wettkampfveranstaltung geeignete Zielkontrollen bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während der Dauer einer Wettkampfveranstaltung ein Verstoß gegen AntiDoping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die für einzelne Athleten festgelegt wurden, die
gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion
gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, Disqualifizierung vom Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung oder eine sonstige Sanktion).

11.3<sup>K</sup> Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen

Es bleibt dem Wettkampfveranstalter unbenommen, Regeln für die Wettkampfveranstaltung festzulegen, die strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für Wettkampfveranstaltungen vorgegeben sind.

#### Artikel 12: Disziplinarverfahren

# 12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der DVMF nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er beim Schiedsgericht des DVMF ein *Disziplinarverfahren* ein.

- 12.1.2<sup>K</sup> Leitet der DVMF ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Athleten oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht des DVMF einzuleiten. In diesem Fall wird die NADA selbst Partei des Verfahrens."
- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist das Schiedsgericht des DVMF. Alle Athleten und die anderen Personen des LV NRW unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DVMF.
- 12.1.4 Die *NADA* ist durch den LV NRW unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der DVMF ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

# 12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Schiedsordnung des DVMF durchgeführt.
- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
  - (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
  - eine Besetzung des Schiedsgerichts des DVMF mit fairen und unparteilichen Personen;
  - (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
  - (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
  - (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
  - (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
  - (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;

(h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

## 12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das Schiedsgericht des DVMF kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem Schiedsgericht des DVMF schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des Schiedsgerichts des DVMF.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

#### 12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom Schiedsgericht des DVMF bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts des DVMF genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Schiedsgericht des DVMF vorliegenden Tatsachen ergehen.

## Artikel 13:K Rechtsbehelfe

## 13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das Schiedsgericht des DVMF auf Grundlage der ADO ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DVMF verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1<sup>K</sup> WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des DVMF eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim Court of Arbitration of Sports (*CAS*) Rechtsbehelf einlegen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen und Vorläufige Suspendierungen

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, dass ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung, die auf Grund einer Vorläufigen Anhörung oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.
- 13.2.1<sup>K</sup> Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer Internationalen Wett-kampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Athleten eines Internationalen Testpools betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2<sup>K</sup> Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und dem LV NRW beim

Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz nach seiner Verfahrensordnung (www.dis-sportschiedsgericht.de) einlegen. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

# 13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

- 13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird:
  - (b) der DVMF;
  - (c) die UIPM;
  - (d) die NADA;
  - (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
  - (f) die WADA.
- 13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DVMF den Rechtsbehelf beim *Deut*schen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz einzulegen.
  - (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird:
  - (b) der DVMF;
  - (c) die UIPM;
  - (d) die NADA;
  - (e) die WADA.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* sind die *WADA*, die *NADA* und die UIPM auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen vom DVMF zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

- 13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:
  - (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtbehelf hätte einlegen können, oder
  - (b) einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.
- 13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC 2009 kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.
- 13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Schiedsgerichts des DVMF

Versäumt das Schiedsgericht des DVMF in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim *CAS* einlegen, so als ob das Schiedsgericht des DVMF entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare vom DVMF zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der NADA oder anderer Anti-Doping-Organisationen über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die WADA aufgehoben wurden, können Athleten eines internationalen Testpools Rechtsbehelf beim CAS und Athleten auf nationaler Ebene beim Schiedsgericht des DVMF einlegen. Hebt dieses die Entscheidung über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen."

Versäumt es eine Anti-Doping-Organisation, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der Anti-Doping-Organisation hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

#### Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

# 14.1 Information anderer Anti-Doping-Organisationen

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten oder andere Personen und die Ergebnisse des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens zu informieren.

# 14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der DVMF und der LV NRW sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der LV NRW sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten, Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

# 14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer Person, dem/der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf vom DVMF und vom LV NRW und der NADA nur offengelegt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.
- 14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des DVMF kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DVMF und der LV NRW die Entscheidung Veröffentlichen und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Athleten oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, zur Verbotenen Substanz oder zur Verbotenen Methode sowie zu den Konsequenzen machen. Der DVMF soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Veröffentlichen, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt der DVMF sämtliche Entscheidungen aus Disziplinarverfahren und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des Veröffentlichungszeitraums an die WADA.

- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DVMF unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine Anti-Doping-Organisation oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

#### 14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

#### 14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn der DVMF die Informationen *veröffentlicht* oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

#### 14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen dürfen die NADA, der DVMF und der LV NRW Personenbezogene Daten von Athleten und von am Dopingkontrollverfahren beteiligten Dritten verarbeiten.

Die *NADA*, der DVMF und der LV NRW behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

## Artikel 15: Dopingprävention

# 15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt

werden, bewusst oder unbewusst Verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

# 15.2 Präventionsprogramme

Der LV NRW plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzt diese um, wertet sie aus und überwacht sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- Substanzen und Methoden, die auf der Verbotsliste geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- Dopingkontrollverfahren
- Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer
- Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist

# 15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Der DVMF und der LV NRW, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der LV NRW bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

# Artikel 16: Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Referat, Kosten

#### 16.1 Allgemeines

Der LV NRW bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und stimmt alle Anti-Doping Ordnungen mit der Geschäftsstelle des DVMF ab.

16.1.1 Der Anti-Doping-Beauftragte soll Mitglied des Vorstands des LV NRW sein. Für den Fall, dass er nicht Mitglied des Vorstands ist, stellen der Anti-Doping-Beauftragte und der Vorstand sicher, dass er alle Anti-Doping-Angelegenheiten im Vorstand so vertreten kann, als wäre er Mitglied des Vorstands. Der Anti-Doping-Beauftragte ist unabhängig und Weisungen des LV NRW und dessen Organen nicht unterworfen.

## 16.2 Aufgaben

- 16.2.1 Der Anti-Doping-Beauftragte stellt die Einhaltung der ADO und des NADC im Bereich des LV NRW in Abstimmung mit dem DVMF sicher, i nsbesondere
  - (a) die Auswahl der Athleten für die Testpools (Artikel 5.5)

- (b) das Ergebnismanagement (Artikel 7)
- (c) die Informationspflichten (Artikel 14)
- (d) die Dopingprävention (Artikel 15)
- (e) die Geschäftsführung des Verbandsgerichts und handelt für den LV NRW soweit das die ADO vorsieht. Er überwacht die Tätigkeit des Anti-Doping-Referats.
- 16.2.2 Die Geschäftsstelle des DVMF arbeitet dem Anti-Doping-Beauftragten zu, verwaltet die *Testpools*, betreut und berät die *Testpool-Athleten*, bereitet Präventionsprogramme vor und führt sie durch.

#### 16.3 Kosten

Für das Ergebnismanagement erhebt der DVMF von dem *Athleten* oder von der anderen *Person* € 120,00. Führen die Ermittlungen zur Einstellung des Verfahrens, kann die Zahlung der Gebühr erlassen werden.

# Artikel 16a: Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen

- 16.1 Für die Disziplin Reiten legt die UIPM für die Tiere, die an Wettkämpfen der UIPM beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt die UIPM für die Tiere, die an der Disziplin Reiten im Modernen Fünfkampf beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Codes* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

## Artikel 17: Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß der ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wird.

#### Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1 Die ADO wurde durch den Vorstand des LV NRW am 29.05.2009 beschlossen und tritt am 01.06.2009 in Kraft. Sie setzt die UIPM Medical Rules und den *NADC* für den Zuständigkeitsbereich des LV NRW um.
- 18.2 Die UIPM Medical Rules und der *NADC* einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum *NADC*), die Kommentare (Anhang 2 zum *NADC*), die *Verbotsliste*

(Anhang 3 zum *NADC*) sowie die *Standards* (Anhang 4 bis 6 zum *NADC*) und *International Standards* (Anhang 7 und 8 zum *NADC*) sind Bestandteil der ADO.<sup>3</sup>

- 18.3 Der LV NRW nimmt den *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 01.01.2009 an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung der ADO an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine Mitglieder sowie deren Mitglieder, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Die ADO ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung des LV NRW dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anhang 2), der NADC und der *Code* der *WADA* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

# 18.5 Anerkennung und Kollision

# 18.5.1<sup>K</sup> Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des Schiedsgerichts des DVMF *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* angenommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

#### 18.5.2 Kollision mit den UIPM Medical Rules

Sollte eine Bestimmung der ADO oder des *NADC* mit den UIPM Medical Rules unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der UIPM, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung der ADO mit dem *NADC* unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des *NADC*.

## 18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Die ADO und der *NADC* finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *NADC* und seiner Umsetzung in die ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Anhänge 1 und 2 finden sich hinter Art. 18; die Anhänge 3 bis 8 sind unter der Homepage der NADA (www.nadabonn.de) abrufbar.

- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens der ADO anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der Athlet oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder die andere Person beim DVMF eine Herabsetzung der Sperre unter Berücksichtigung des Codes und des NADC aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DVMF können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Code und der NADC aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5<sup>K</sup> Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten des *Codes* und der ADO begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und der ADO aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.